



**1. Satzung zur Änderung der Satzung „Allgemeine Vorschrift zur Gewährung von  
Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Kosten im Zusammenhang mit dem  
NRW-eTarif“**

**vom 19.04.2023**

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat gemeinsam mit einem Mitglied der Verbandsversammlung gem. § 10 der Verbandssatzung des ZV VRS i.V.m. § 60 Abs. 2 S. 1 GO NRW am 19.04.2023 im Wege eines Dringlichkeitsbeschlusses die nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung „Allgemeine Vorschrift zur Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Kosten im Zusammenhang mit dem NRW-eTarif“ beschlossen:

Dringlichkeitsbeschluss:

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beschließt gemeinsam mit einem Mitglied der Verbandsversammlung im Wege eines Dringlichkeitsbeschlusses gem. § 10 der Verbandssatzung des ZV VRS i.V.m. § 60 Abs. 2 S. 1 GO NRW folgende 1. Änderung der Satzung „Allgemeine Vorschrift zur Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Kosten im Zusammenhang mit dem NRW-eTarif“:

**Artikel 1  
Änderung der Satzung**

1. In Ziffer 2 (Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung (Festsetzung eines Höchsttarifs)) wird

a) im bisherigen Satz 3 hinter der Angabe „Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG (ÖSPV)“ die Angabe „in der 2. Klasse“ eingefügt;

b) hinter dem bisherigen Satz 3 folgender neuer Satz 4 eingefügt: „Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst nicht den Vertrieb des NRW-eTarifs.“.

2. In Ziffer 4 (Gegenstand der Förderung, Verhältnis zwischen Allgemeiner Vorschrift und ÖDA) wird in Ziffer 4.1 Satz 1

a) das Wort „Anwendung“ ersetzt durch „Anerkennung“;

b) hinter den Wörtern „des NRW-eTarifs“ die Angabe „(2. Klasse)“ eingefügt.

### 3. In Ziffer 5 (Begriffsbestimmungen)

a) wird hinter lit. c) folgender neuer lit. d) eingefügt: „Fahrtendeckel“: Der Fahrtendeckel begrenzt den Preis einer Einzelfahrt auf die maximale Höhe in Abhängigkeit von der Fahrtenrelation.“;

b) wird der bisherige lit. d) zu lit. e);

c) wird der bisherige lit. e) gestrichen;

d) wird hinter lit. g) folgender neuer lit. h) eingefügt: „„NRW-Monats-Preisdeckel“: Der NRW-Monats-Preisdeckel begrenzt im Zeitraum vom 1. Mai 2023 bis 31. Dezember 2023 den Gesamtfahrpreis für alle in dem jeweiligen Kalendermonat fallenden Fahrten eines Fahrgastes auf eine maximale Höhe.“;

e) wird der bisherige lit. h) zu lit. i);

f) wird hinter dem neuen lit. i) folgender neuer lit. j) eingefügt: „SchönesJahrTicket“: Beim SchönesJahrTicket handelt es sich um ein netzweit gültiges PauschalpreisTicket des NRW-Tarifs. Der Monatspreis wird bestimmt durch 1/12 des Jahrespreises.“;

f) werden die bisherigen lit. i), j), k), l) und m) zu lit. k), l), m), n) und o).

### 4. In Ziffer 6 (Zuwendungsberechtigte) wird

a) in lit. a) hinter der Angabe „Verpflichtung zur Anwendung“ die Angabe „oder zumindest zur Anerkennung“ eingefügt;

b) in lit. b) hinter der Angabe „sie die Anwendung“ die Angabe „oder zumindest die Anerkennung“ eingefügt.

5. In Ziffer 7 (Antragsverfahren) wird in Ziffer 7.1 der bisherige Satz 3 ersetzt durch den Satz „Zuwendungsberechtigte, die für den Förderzeitraum 2023 keinen Antrag gestellt haben, können für den Förderzeitraum 1. Mai 2023 bis 31. Dezember 2023 einen Antrag bis zum 21. April 2023 stellen.“

### 6. In Ziffer 8 (Berechnung der Zuwendungshöhe) wird

a) Ziffer 8.1 wie folgt gefasst: „Für die Berechnung der Zuwendungshöhe werden sowohl die Mindereinnahme bzw. Mehreinnahme zwischen einer Fahrtberechtigung nach NRW-eTarif und einem Vergleichsfahrschein als auch die durch die Anwendung des NRW-24h-Preisdeckels und vom 1. Mai 2023 bis 31. Dezember 2023 zusätzlich des NRW-Monats-Preisdeckels ausgelöste Mindereinnahme – jeweils unter Ansatz einer Elastizität gemäß Anlage 1 – betrachtet.“;

b) die bisherige Ziffer 8.2 gestrichen;

c) die bisherige Ziffer 8.3 zu Ziffer 8.2;

d) die bisherige Ziffer 8.4 zu Ziffer 8.3 und wie folgt gefasst:

„Die Berechnung der Zuwendungshöhe erfolgt in folgenden Schritten:

a) Minder- bzw. Mehreinnahmen werden durch das KCM als Delta zwischen realisierter Brutto-Einnahme für die Fahrt eines Fahrgastes und möglicher Brutto-Einnahme mit alternativer Tarifierung – unter Ansatz einer Elastizität gemäß Anlage 1 – bestimmt. Für Fahrten im Geltungszeitraum eines NRW-24h-Preisdeckels bzw. eines NRW-Monats-Preisdeckels wird die Einnahme je Fahrt gemäß Richtlinie zur Einnahmenaufteilung bestimmt. Als alternative Tarifierung kommt der Preis mit Regelfahrausweisen für die gleiche Relation zur Anwendung. Regelfahrausweise sind

- für NRW-Relationen: SchöneReiseTicket ohne Ansatz einer Bahncard,
- für Verbundbinnenrelationen: regionaler eTarif unter Ansatz möglicher Fahrtendeckel und
- für Kragenrelationen: Verbund-EinzelTicket

b) Mindereinnahmen sowie Mehreinnahmen werden durch das KCM im gleichen Verhältnis wie die Einnahmen (gemäß den Festlegungen der Richtlinie zur Einnahmenaufteilung) auf die Abschnitte der Fahrt aufgeteilt.

c) Der Mindererlös wird begrenzt

- bei Verbundbinnenrelationen mit angewandtem NRW-24h-Preisdeckel so, dass die Summe aus Erlös und Mindererlös die jeweiligen Verbund-Preisdeckel nicht übersteigt,
- bei allen Relationen mit angewandtem NRW-Monats-Preisdeckel so, dass die Summe aus Erlös und Mindererlös den Monatspreis des SchönesJahrTicket nicht übersteigt.

d) Das KCM übermittelt die Ergebnisse an die Erlösverantwortlichen des SPNV bzw. die EA-Organisationen sowie an den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg.

e) Die EA-Organisation ordnet den auf den ÖSPV entfallenden begrenzten Mindererlös sowie den Mehrerlös den Erlösverantwortlichen des ÖSPV nach ihren Regularien zu und übermittelt die Ergebnisse an die Erlösverantwortlichen des ÖSPV sowie an den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg.

f) Der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg berechnet die Zuwendungshöhe als Saldo aus dem begrenzten Mindererlös und dem Mehrerlös.

g) Soweit der begrenzte Mindererlös den Mehrerlös übersteigt, wird vom Saldo die Umsatzsteuer in Höhe des vom jeweiligen Zuwendungsberechtigten gemeldeten unternehmensindividuellen Umsatzsteuersatzes in Abzug gebracht.“;

e) die bisherige Ziffer 8.5 zu Ziffer 8.4.

7. In Ziffer 9 (Bewilligungsverfahren) wird

a) Ziffer 9.3 wie folgt gefasst: „Für den jeweiligen Förderzeitraum gewährt der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg auf Basis von Prognosedaten Abschlagszahlungen zu den in Ziffer 10.1 genannten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird im vorläufigen Zuwendungsbescheid vom Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.“;

b) Ziffer 9.4 Absatz 7 wie folgt gefasst: „Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die gewonnenen Nutzungsdaten gemäß den vom Land definierten und an das bei der VRS GmbH angesiedelte Kompetenzcenter Marketing NRW übermittelten Anforderungen turnusmäßig (mindestens pro Quartal, spätestens erstmalig bis Ende 2. Quartal 2023) für weitere verkehrliche Untersuchungen des Landes, insbesondere die Kalibrierung und Fortschreibung des Landesverkehrsmodells, zur Verfügung zu stellen. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Daten im Excel- oder Accessformat zu Ein-/Aussteigern und Umsteigern an Haltestellen nach Stunden, Beförderungsfälle der Linien und Unternehmen, Belegungen zwischen den Haltestellen (richtungsbezogen), die Anzahl der Fahrgäste auf den Relationen sowie möglichst mittlere Reiseweiten und Reisezeiten. Die Berechnung im Modell erfolgt für einen mittleren Werktag in der Schulzeit. Das Land NRW darf die Daten an von dort beauftragte Dienstleister zur Erstellung bzw. Fortschreibung des Landesverkehrsmodells weitergeben. Das Land NRW darf die Daten zudem an den Betreiber des DELFI-Landesauskunftssystems für Nordrhein-Westfalen weitergeben, der diese zur Verbesserung der Auslastungsprognosen nutzen darf.“.

8. In Ziffer 10 (Auszahlung der Zuwendung, Über-/ Unterzahlung) wird in Ziffer 10.1

a) in Satz 1 die Angabe „im Förderzeitraum 2021/2022 ausschließlich zum 31. Oktober 2022“ gestrichen;

b) hinter Satz 1 der folgende neue Satz 2 eingefügt: „Die für den Förderzeitraum 1. Mai bis 31. Dezember 2023 angepassten Prognosedaten werden nicht in der Abschlagszahlung zum 15. Mai, sondern erst zum 31. Oktober berücksichtigt.“;

c) der bisherige Satz 2 zu Satz 3.

9. In Ziffer 12 (Überkompensationskontrolle) wird

a) in Ziffer 12.1 hinter den Wörtern „den NRW-eTarif anwendet“ die Wörter „oder zumindest anerkennt“ eingefügt;

b) in Ziffer 12.2 die Wörter „zur Anwendung kommt“ ersetzt durch die Wörter „anerkannt wird“;

c) in Ziffer 12.3 die Wörter „auf die der NRW-eTarif zur Anwendung kommt“ ersetzt durch die Wörter „auf denen der NRW-eTarif anerkannt wird“.

10. In Ziffer 14 (Schlussbestimmungen) wird

a) in Ziffer 14.1 hinter den Wörtern „durch die Anwendung“ die Wörter „oder zumindest Anerkennung“ eingefügt;

b) in Ziffer 14.3 hinter den Wörtern „aus der Anwendung“ die Wörter „oder zumindest der Anerkennung“ eingefügt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Vorstandsvorsteher bestätigt gemäß § 8 Abs. 4 GkG NRW i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 GO NRW i. V. m. § 2 Abs. 3 und § 9 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW), dass der Wortlaut der Satzung mit dem Dringlichkeitsbeschluss übereinstimmt, den der Vorsitzende der Verbandsversammlung gemeinsam mit einem Mitglied der Verbandsversammlung am 19.04.2023 beschlossen hat, und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO NRW verfahren worden ist. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 8 Absatz 4 GkG NRW i.V.m. § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Vorstandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 19.04.2023

gez. Schuster

---

Der Vorstandsvorsteher